



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 68/2026
vom 28. Mai 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8419**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. März 2024 « zur Einführung des Gesetzbuchs über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen », erhoben von der VoG « Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, und dem emeritierten Präsidenten Luc Lavrysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Januar 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Januar 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. März 2024 « zur Einführung des Gesetzbuchs über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juni 2024, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juni 2024): die VoG « Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz », Myriam Elisabeth Schrouff, Marc Wintgens und Thomas Opuszynski, unterstützt und vertreten durch RA Michel Delnoy, RÄin Zoé Vrolix, RA Maxime de Brogniez und RA Martin Lauwers, in LüttichHuy zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Schaffner, in Brüssel zugelassen,

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Pierre Moërynck, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. April 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret

B.1.1. Das Dekret der Wallonischen Region vom 14. März 2024 « zur Einführung des Gesetzbuchs über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen » (nachstehend: Dekret vom 14. März 2024) fügt den dekretalen Teil in Buch 3 des Umweltgesetzbuches ein. Dieses Buch stellt das Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen (nachstehend: Gesetzbuch) dar. Der dekretale Teil des Gesetzbuches hat zwölf Teile, die in Titel unterteilt sind und die Artikel D.I.1 bis D.XII.13 umfassen.

Das Gesetzbuch « hat das Ziel, einen klaren und präzisen Rahmen für die Tätigkeiten und Anlagen zur Nutzung von Bodenschätzen einzuführen, die im weiteren Sinne und nicht nur im Sinne der ‘ natürlichen Reichtümer ’ verstanden werden, deren Politik aufgrund von Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesen ist » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1510/1, S. 3). Das Gesetzbuch bestätigt den Grundsatz, dass die strategisch wichtigen Rohstoffe, die im Untergrund der Region lagern, das « gemeinsame Erbe ihrer Einwohner » bilden (Artikel D.I.1.

§ 1 Absatz 1 des Gesetzbuches), das die Region im Allgemeininteresse verwaltet (Artikel D.I.2. Absatz 2 des Gesetzbuches).

B.1.2. Mit diesem Gesetzbuch verfolgt der Dekretgeber die folgenden Ziele:

« Tant pour des raisons de développement économique que pour des raisons environnementales, il importe de parvenir à une connaissance suffisante du potentiel, notamment gazier et géothermique, du sous-sol wallon, encore largement méconnu.

Compte tenu des montants à investir dans l'exploration de tels gisements, il est nécessaire de favoriser l'initiative des opérateurs privés candidats à l'exploration.

On le constate, de nouveaux investisseurs privés, de nouvelles substances à exploiter, de nouvelles techniques et de nouvelles applications se présentent. Il convient par conséquent de favoriser la recherche des potentialités du sous-sol wallon et de développer de telles technologies respectueuses de l'environnement. [...]

Rendre la Wallonie plus attractive tout en assurant un niveau élevé de protection de l'environnement nécessite à l'évidence un cadre juridique clair, cohérent et aisément praticable tant pour les candidats investisseurs que pour l'autorité administrative; ce n'est pas le cas aujourd'hui et c'est l'objet du Code en projet » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1510/1, S. 7).

B.1.3. Das Gesetzbuch bricht mit der früheren Bergbaugesetzgebung, die auf einem Konzessionssystem beruhte, das eine Aufteilung des Eigentums zur Folge hatte, und schafft « eine Ausschließlichkeitsregelung für ein Gebiet im Untergrund, die unerlässlich ist, um die Sicherheit von Investitionen und damit sowohl öffentliche als auch private Initiativen zu gewährleisten » (ebenda, S. 3). Für alle in Artikel D.I.1 § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 erwähnten Bodenschätze erfordern die Erkundung und Nutzung eine Exklusivgenehmigung, die ihrem Inhaber das Recht einräumt, während eines bestimmten Zeitraums allein Tätigkeiten der Erkundung oder Nutzung in einem Teil des Untergrundes auszuüben, unabhängig davon, ob dieser Inhaber Eigentümer des Grundstücks ist, unter dem diese Tätigkeiten stattfinden, oder nicht. Das Ziel dieser Maßnahme ist die Sicherung der sehr umfangreichen notwendigen Investitionen (ebenda, SS. 17 und 30), indem dem Inhaber der Genehmigung die Ausschließlichkeit für die Tätigkeiten der Exploration oder Förderung in einem Teil des Untergrundes, dessen Eigentümer er nicht ist oder wird, zu gewähren. Für physische Eingriffe im Untergrund, wie Bohrungen, Anlagen und Förderung, muss der Inhaber der Exklusivgenehmigung je nach Fall auch eine Umweltgenehmigung, eine Städtebaugenehmigung oder eine Globalgenehmigung einholen.

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.2.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung des Dekrets vom 14. März 2024, « oder zumindest der Artikel D.II.1, D.VI.1, D.VI.3, D.VI.4, D.VI.5, D.VI.12 bis D.VI.54, D.VII.1, D.VII.2, D.VII.3, D.VII.9, D.VII.10 und D.XII.13 » des Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 1 des vorerwähnten Dekrets.

B.2.2. Der Gerichtshof bestimmt die Tragweite der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen, gegen die tatsächlich Beschwerdegründe gerichtet sind. Der Gerichtshof kann nur diese Bestimmungen und gegebenenfalls Bestimmungen, die untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind, für nichtig erklären.

B.2.3. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien gegen die Artikel D.II.1 §§ 4 und 5, D.VI.3, D.VI.5, D.VI.12, D.VI.31, D.VI.35, D.VI.51, D.VII.1, D.VII.2, D.VII.3, D.VII.9, D.VII.10 und D.XII.13 § 2 des Gesetzbuches gerichtet sind. Der Gerichtshof beschränkt folglich seine Prüfung auf diese Bestimmungen. Wenn der Gerichtshof einen oder mehrere Klagegründe für begründet erklären sollte, könnten jedoch andere Bestimmungen des Dekrets vom 14. März 2024 für nichtig erklärt werden, wenn sie sich als untrennbar mit den vorerwähnten Bestimmungen verbunden herausstellen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3.1. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 35 und 39 der Verfassung und gegen Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Sie bemängeln, dass das Dekret vom 14. März 2024 den Umfang des Eigentumsrechts präzisiere, indem es dessen Tragweite

bezüglich der Tiefe mathematisch begrenze, was die Zuständigkeit der Föderalbehörde bei der Festlegung des Eigentumsrechts beeinträchtigen würde.

B.3.2. Aus der Darlegung dieses Klagegrunds geht hervor, dass er gegen die Artikel D.VII.1 und D.VII.2 des Gesetzbuches gerichtet ist, die bestimmen:

« Art. D.VII.1. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Nutzung von Bodenschätzen muss über dingliche Rechte an Grundstücken verfügen, die unterirdische Aktivitäten und Anlagen umfassen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen bis zu und einschließlich 20 m Tiefe erforderlich sind.

In Abweichung von Absatz 1 muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Nutzung von Bodenschätzen im Zusammenhang mit einem Tagebau entweder über ein dingliches Recht oder über ein Nutzungsrecht verfügen, das ihm vom Inhaber eines dinglichen Rechts eingeräumt wurde.

[...]

Art. D.VII.2. § 1. Für oberirdische Tätigkeiten und Anlagen oder Bauwerke und unterirdische Tätigkeiten und Anlagen oder Bauwerke zwischen zwanzig und hundert Metern Tiefe, sowohl innerhalb als auch außerhalb des durch die Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung festgelegten Perimeters, sowie für private Kommunikationswege und Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten oder Energie, kann die Regierung nach einer öffentlichen Untersuchung gemäß den Modalitäten von Buch 1 des Umweltgesetzbuchs festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, solche Anlagen oder Bauwerke zu errichten und solche Tätigkeiten auszuüben, und zwar unter, auf oder über Privatgrundstücken oder privatem Eigentum.

Diese Gemeinnützigkeitserklärung gibt dem Inhaber der Exklusivgenehmigung, zu dessen Gunsten sie gemacht wird, das Recht, solche Anlagen unter, auf oder über diesen nicht bebauten privaten Grundstücken bzw. Grundstücken des Privateigentums einzurichten, für deren Überwachung zu sorgen und die zu deren Betrieb und Unterhalt notwendigen Arbeiten durchzuführen, dies alles zu den in besagter Erklärung bestimmten Bedingungen.

Mit den Arbeiten darf erst nach Ablauf einer zweimonatigen Frist ab der Notifizierung begonnen werden, die den betroffenen Inhabern von dinglichen Rechten und Mietern per Einschreibebrief zugestellt wird.

§ 2. Der Anspruchsberechtigte der in § 1 vorgesehenen Dienstbarkeit zahlt dem Eigentümer des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks oder den Inhabern von mit diesem Grundstück verbundenen dinglichen Rechten eine Entschädigung.

Die Entschädigung ist Gegenstand einer einzigen Zahlung, die als pauschale Entschädigung gilt.

Im Falle einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft zwischen mehreren Inhabern von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück, wird der Betrag der

pauschalen Entschädigung im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft unter sie verteilt.

Im Falle einer Spaltung des mit dem mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstück verbundenen Eigentumsrechts wird der Betrag der pauschalen Entschädigung dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts an dem betroffenen Gebäude ausgezahlt, und zwar unbeschadet des eventuellen Einspruchs des bloßen Eigentümers, des Erbverpächters oder des Grund- und Untergrundeigentümers gegen diesen Inhaber des dinglichen Rechts auf der Grundlage der zivilrechtlichen Regeln, denen ihre Beziehungen unterliegen.

Im Falle einer bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Dienstbarkeit, die das Grundstück belastet, wird der Betrag der pauschalen Entschädigung vollständig dem Eigentümer des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks ausgezahlt, und zwar unbeschadet des gegen diesen Eigentümer auf der Grundlage der zivilrechtlichen Regeln, denen ihre Beziehungen unterliegen.

[...] ».

Für die Prüfung des Klagegrunds ist Artikel D.VII.9 desselben Gesetzbuches zu berücksichtigen, der bestimmt:

« Die Errichtung von unterirdischen Anlagen oder Bauwerken, die für die Nutzung von Bodenschätzen in einer Tiefe von mehr als hundert Metern erforderlich sind, und die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten begründen eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen, wobei der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung für die Überwachung der Anlagen und Bauwerke sowie für die Durchführung der für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung erforderlichen Arbeiten verantwortlich ist ».

B.3.3. Diese Bestimmungen regeln die Nutzung des Untergrundes unterschiedlich, je nach Tiefe und Ausmaß der Auswirkungen der unterirdischen Tätigkeit auf das Nutzungsrecht an seinem Grundstück durch den Grundstückseigentümer (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1510/1, S. 34). Der Dekretgeber war der Auffassung, dass die Nutzungstätigkeiten potenziell am meisten Auswirkungen haben, wenn sie in einer Tiefe von null bis 20 Meter unter der Oberfläche stattfinden (ebenda, S. 64), und er hat aus diesem Grund den Inhaber der Exklusivgenehmigung dazu verpflichtet, dingliche Rechte an dem Grundstück zu erwerben. Wenn die Tätigkeiten hingegen in einer Tiefe von mehr als 20 Metern stattfinden, wird zugunsten des Inhabers der Exklusivgenehmigung eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen festgesetzt, um es ihm zu ermöglichen, die für die Tätigkeit unter privaten Grundstücken erforderlichen Anlagen oder Bauwerke zu errichten. Zudem regelt das Dekret auch die Möglichkeit einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen für oberirdische Tätigkeiten und Anlagen oder Bauwerke.

B.3.4. Die klagenden Parteien leiten aus diesen Bestimmungen ab, dass der Dekretgeber die Tiefe, bis zu der sich das Grundeigentumsrecht in der Wallonie erstreckt, auf 20 Meter festgelegt hat.

B.4.1. Artikel 35 der Verfassung bestimmt:

« Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung:

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt ».

Das in Absatz 2 von Artikel 35 der Verfassung erwähnte Gesetz wurde noch nicht angenommen. Diese Verfassungsbestimmung ist folglich nie in Kraft getreten, sodass der Gerichtshof nicht befugt ist, über deren Einhaltung zu befinden.

Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 35 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.4.2. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

B.4.3. Artikel 6 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 zählt die in Artikel 39 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten auf. Die Definition des Eigentumsrechts

und die Abgrenzung des Umfangs des Grundeigentums sind in dieser Aufzählung nicht enthalten. Daraus folgt, dass die Definition des Eigentumsrechts, das sich auf unbewegliche Güter bezieht, sowie die Festlegung seines vertikalen Umfangs in die Restzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers fallen.

B.5.1. Der föderale Gesetzgeber hat seine Zuständigkeit im Bereich der Definition des vertikalen Umfangs des Grundeigentumsrechts in Artikel 3.63 des Zivilgesetzbuches ausgeübt, mit dem Artikel 552 des früheren Zivilgesetzbuches ersetzt wird und der bestimmt:

« Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches erstreckt sich das Eigentumsrecht an dem Grundstück nur bis zu einer Höhe über oder einer Tiefe unter dem Grundstück, die dem Eigentümer bei der Ausübung seiner Befugnisse dienlich sein kann. Der Eigentümer kann daher nicht gegen den Gebrauch durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe, in der er seine Gebrauchsbefugnis angesichts der Bestimmung und Lage des Grundstücks vernünftigerweise nicht ausüben kann, Einspruch erheben.

Ein Eigentümer kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz Bauten oder Anpflanzungen auf, über oder unter dem Grundstück vornehmen ».

B.5.2. In der Begründung des Gesetzesvorschlags zur Einfügung von Buch 3 mit der Überschrift « Güter » in das neue Zivilgesetzbuch heißt es:

« Cette disposition a pour but de parachever l'étendue de la propriété foncière. La propriété ne se limite évidemment pas à la croute terrestre, elle comprend également l'espace au-dessus du sol et le sous-sol. Sinon, la possibilité d'y faire des constructions ou des plantations serait illusoire. Lorsque le fonds est visé dans ce projet, c'est donc l'espace tridimensionnel qui est visé.

La disposition proposée est cohérente avec la conception de plus en plus développée de la hauteur et de la profondeur du droit de propriété. Anciennement, il était admis que le droit de propriété s'étendait jusqu'à une hauteur et une profondeur absolues (' *usque ad coelum, usque ad infera* '). Ce point de vue a toutefois été abandonné au profit d'une hauteur et d'une profondeur fonctionnelles. La propriété ne se voit donc pas limitée de manière mathématique mais est déterminée en fonction de la destination et de la situation du fonds, elle-même appréciée en tenant compte des possibilités d'exploitation réelles ou potentielles dans le chef du propriétaire lui-même, à la lumière des données économiques, urbanistiques et de construction physique du fonds » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2019, DOC 55-0173/001, SS. 155 und 156).

B.6.1. Aus der Begründung des angefochtenen Dekrets geht hervor, dass der Dekretgeber die neue vom föderalen Gesetzgeber angenommene Definition des vertikalen Grundeigentums berücksichtigt hat:

« Pour apprécier la compatibilité [du système créé par le décret en projet] avec la conception du nouveau Code civil de l'étendue verticale de la propriété, il faut constater à la lecture du texte qu'il existe donc une limite en profondeur [en] deçà de laquelle le droit de propriété ' ne s'étend plus ', selon la lettre de l'article 3.63. Ce n'est donc pas simplement la possibilité pour le propriétaire de la surface d'y poser certains actes, ou de s'opposer à ce que d'autres en fassent usage, qui y serait limitée, mais c'est bien l'étendue du droit de propriété lui-même qui est concerné[e]. [...] »

Pour permettre l'exercice des compétences de la Région wallonne en matière de gestion d'exploitation des ressources stratégiques du sous-sol, il faut déterminer une limite à laquelle s'arrête le droit de propriété du propriétaire de la surface et où commence la limite de la propriété régionale.

Cependant, pour rendre le système instauré cohérent et praticable, la fixation de cette limite par voie générale et abstraite est indispensable. Mais cette limite doit être fixée dans le respect du Code civil en fonction de la ' destination et de la situation du fonds ' soit, selon le législateur ' des possibilités d'exploitation réelles ou potentielles dans le chef du propriétaire lui-même, à la lumière des données économiques, urbanistiques et de construction physique du fonds ', appliquées à la matière de l'exploitation des ressources stratégiques du sous-sol précitées.

Ainsi, l'option choisie, distinguant les divers droits exigés ou pouvant être acquis en fonction de la profondeur, y correspond-elle adéquatement » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1510/1, S. 15)

und:

« La position ainsi exprimée par le législateur fédéral [dans l'exposé des motifs de l'article 3.63 du Code civil] rejoint ainsi grandement celle du législateur wallon à travers ce Code des ressources du sous-sol : ainsi le détachement du fonds et du tréfonds par la création d'une nouvelle propriété immobilière en sous-sol, le temps d'exploitation de la mine, est-elle aujourd'hui dépassée, sachant que l'étendue verticale de la propriété trouve ses limites dans les potentialités réelles dans le chef du propriétaire selon la matière envisagée » (ebenda, S. 32).

B.6.2. Zu der Differenzierung der Regelung, je nachdem, ob die Erkundung und Nutzung in einer Tiefe von weniger oder mehr als 20 Metern stattfinden, heißt es in der Begründung:

« Il faut considérer que, jusqu'à une profondeur de vingt mètres, les possibilités d'utilisation du propriétaire du fonds sont importantes, en manière telle qu'il est raisonnable de considérer que la propriété des ressources ne peut être limitée à une profondeur inférieure. Il y a également lieu de constater, d'une part, que la profondeur de vingt mètres permet l'essentiel des activités et implantations en surface, y compris avec fondations et espaces souterrains, d'une part, et que l'exploitation de ces ressources au-delà de vingt mètres de profondeur nécessite des moyens financiers, logistiques et des compétences techniques dont disposent peu de personnes, d'autre part. [...] »

Cette limite de vingt mètres concerne uniquement la propriété de ces ressources et non tous les aspects de la propriété » (ebenda, S. 15).

B.6.3. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat erläutert, dass sie den gesamten Vorentwurf des Dekrets im Hinblick auf die durch den föderalen Gesetzgeber infolge des Gesetzes vom 4. Februar 2020 « zur Einführung von Buch 3 ‘ Güter ’ des Zivilgesetzbuches » und insbesondere des Artikels 3.63 dieses Gesetzbuches vorgenommene Abänderung der Definition des Eigentumsbegriffs geprüft hat. Sie hat keine besondere Anmerkungen zur Befugnis des Dekretgebers im Zusammenhang mit der Definition des vertikalen Grundeigentumsrechts gemacht.

B.7.1. Die angefochtenen Bestimmungen haben weder zum Zweck noch zur Folge, dass sie den vertikalen Umfang des Grundeigentumsrechts in der Wallonischen Region definieren oder dieses Recht auf eine Tiefe von 20 Metern im Untergrund begrenzen. Indem er bestimmt hat, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung, die ihm das Recht zur Nutzung der Bodenschätze in einer Tiefe zwischen null und 20 Metern unter der Oberfläche einräumt, über dingliche Rechte an den Grundstücken verfügen muss, auf denen die für diese Nutzung erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen angesiedelt sind, hat der Dekretgeber die Belastungen und Beeinträchtigungen des Nutzungsrechts an dem Grundstück an der Oberfläche, die solche Tätigkeiten für den Eigentümer dieses Grundstücks mit sich bringen, berücksichtigt. Er konnte den Standpunkt vertreten, dass das Ausmaß dieser Belastungen und Beeinträchtigungen derart groß ist, dass es nicht angemessen durch die Festsetzung einer Dienstbarkeit und die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen erfasst werden kann, dass es aber den Erwerb von dinglichen Rechten an dem Grundeigentum rechtfertigt. Für Tätigkeiten der Erkundung oder Nutzung, die in einer Tiefe von mehr als 20 Metern stattfinden, konnte der Dekretgeber hingegen der Ansicht sein, dass die Belastungen und Beeinträchtigungen des Nutzungsrechts des Grundstückseigentümers an seinem Eigentum angemessen durch die Festsetzung einer Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen und die damit einhergehenden Garantien und Ausgleichsmaßnahmen erfasst werden können.

B.7.2. Mit dieser Regelung legt der Dekretgeber weder die Tiefe des Grundeigentumsrechts in der Wallonischen Region auf 20 Metern im gesamten Gebiet der Region noch in dessen Teilen fest, unter denen sich Bodenschätze befinden, die unter das Gesetzbuch fallen und für die gegenwärtig oder künftig Exklusivgenehmigungen zur Erkundung oder Nutzung erteilt werden. Die angefochtenen Bestimmungen verhindern nämlich nicht die Anwendung von Artikel 3.63 des Zivilgesetzbuches im gesamten Gebiet der Region, unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Möglichkeiten der Nutzung durch

den Eigentümer. So wird das vertikale Eigentumsrecht des Inhabers einer Exklusivgenehmigung an diesem Grundstück, die ihm ein Recht zur Nutzung der Bodenschätze einräumt, die sich in einer Tiefe von weniger als 20 Metern unter dem Boden befinden, der Inhaber von dinglichen Rechte an dem Grundstück an der Oberfläche sein muss, durch die Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Bestimmung und Lage des Grundstücks begrenzt. Je nach Lage kann diese Begrenzung auf eine Tiefe von weniger als oder mehr als 20 Metern festgesetzt sein. Ebenso erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks, das mit einer Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen zugunsten des Inhabers einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen in einer Tiefe von mehr als 20 Metern unter der Oberfläche belastet ist, auf eine Tiefe, die durch die Ausübung der Befugnisse dieses Eigentümers bestimmt wird; diese Ausübung kann sich je nach Bestimmung und Gebrauch des Grundstücks auf eine Tiefe von weniger als oder mehr als 20 Metern erstrecken. Indem der Dekretgeber unterschiedliche Vorschriften für die Erkundung und Nutzung des Untergrundes je nachdem vorsieht, ob diese in einer Tiefe von weniger als oder mehr als 20 Metern stattfinden, ändert er daher weder die Definition des Eigentumsrechts an einer Immobilie noch die vertikale Begrenzung des Grundeigentums ab.

B.7.3. Außerdem muss das Eigentum an einem Grundstück, unter dem und auf dem die Tätigkeiten der Erkundung oder Nutzung stattfinden, von dem Eigentumsrecht unterschieden werden, das sich auf die aus dem Boden gewonnenen Stoffe bezieht. Der Erwerb des Eigentums an den gewonnenen Bodenschätzen durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung ergibt sich aus den Artikeln D.VI.31 Absatz 1 und D.VI.35 § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches. Diese Bestimmungen und der Erwerb des Eigentums an den gewonnenen Bodenschätzen, den sie vorsehen, sind Gegenstand des zweiten Klagegrunds.

Der Erwerb des Eigentums an den Bodenschätzen durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung wirkt sich in keiner Weise auf den Umfang des Eigentumsrechts des Eigentümers des Grundstücks in der Tiefe aus, unter dem sich die Stoffe befanden und aus dem sie gewonnen wurden. Durch die Festlegung, dass das Eigentum an den gewonnenen Bodenschätzen dem Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung zusteht, ändert der Dekretgeber daher weder die Definition des Eigentumsrechts an einer Immobilie noch die vertikale Begrenzung des Grundeigentums ab.

B.7.4. Im Übrigen überträgt das Dekret vom 14. März 2024 der Wallonischen Region entgegen den Behauptungen des Ministerrats nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den Bodenschätzen in einer Tiefe von mehr als 20 Metern.

B.8. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.9.1. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) ab. Dieser Klagegrund betrifft die Regelung der Exklusivgenehmigungen, insofern sie einerseits die Aneignung der Bodenschätze durch den Inhaber der Genehmigung voraussetzen und insofern sie andererseits die Errichtung von Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen zugunsten ihres Inhabers umfassen. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Regelung eine Einschränkung des Eigentumsrechts des Eigentümers des Grundstücks, unter dem die Tätigkeiten der Erkundung oder Nutzung stattfinden, enthielten, die nicht auf einer ausreichend präzisen, vorhersehbaren und bestimmten gesetzlichen Grundlage beruhe. Sodann beanstanden sie, dass sie einer bestimmten Personenkategorie Lasten auferlege, die über das hinausgingen, was eine Person im Allgemeininteresse zu tragen haben könne, indem sie Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen begründeten, mit denen die Grundstücke belastet würden, unter denen die Tätigkeiten zur Erkundung oder Nutzung im Rahmen der Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen stattfänden.

B.9.2. Insofern dieser Klagegrund die Aneignung der gewonnenen Bodenschätze durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung betrifft, ist er gegen die Artikel D.VI.31 Absatz 1 und D.VI.35 § 1 des Gesetzbuches gerichtet, die bestimmen:

« Art. D.VI.31. Vorbehaltlich der allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivgenehmigungen und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung das Recht, über die Produkte der Erkundung zu verfügen, jedoch erst nach Feststellung durch den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten und unter der Voraussetzung, dass die eigentlichen Erkundungstätigkeiten und -einrichtungen gemäß den Bestimmungen der Umweltgenehmigung oder der Erklärung genehmigt und durchgeführt werden ».

« Art. D.VI.35. Paragraf 1. Vorbehaltlich der allgemeinen Verpflichtungen von Inhabern einer Exklusivgenehmigung und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Nutzung das Eigentum an den Produkten der Nutzung, auf die sich die Genehmigung bezieht, sofern die eigentlichen Nutzungstätigkeiten und -einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt sind.

Der Inhaber der exklusiven Nutzungsgenehmigung kann über die nicht unter die exklusive Genehmigung fallenden Stoffe, deren Nutzung die Arbeiten notwendigerweise mit sich bringen, sowie über das Grubenwasser verfügen, mit Ausnahme der in Artikel D.I.5, 15° genannten bergbaulichen Stoffe ».

B.9.3. Insofern dieser Klagegrund die Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen betrifft, mit denen das Grundstück belastet wird, unter dem die Tätigkeiten zur Erkundung oder Nutzung stattfinden, ist er gegen die Artikel D.VII.2 bis D.VII.9 des Gesetzbuches gerichtet. Aufgrund von Artikel D.VII.2 kann die Wallonische Regierung nach einer gemäß den in Buch 1 des Umweltgesetzbuches festgelegten Modalitäten durchgeführten öffentlichen Untersuchung verfügen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, die « oberirdische[n] Tätigkeiten und Anlagen oder Bauwerke und unterirdische[n] Tätigkeiten und Anlagen oder Bauwerke zwischen 20 und 100 Metern Tiefe, sowohl innerhalb als auch außerhalb des durch die Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung festgelegten Perimeters » zu errichten. Diese Gemeinnützigkeitserklärung gibt dem Inhaber der Exklusivgenehmigung das Recht, solche Anlagen zu den von der Regierung bestimmten Bedingungen unter, auf oder über privaten Grundstücken bzw. Grundstücken des Privateigentums einzurichten, für deren Überwachung zu sorgen und die zu deren Betrieb und Unterhalt notwendigen Arbeiten durchzuführen. Der Anspruchsberechtigte der Dienstbarkeit hat dem Eigentümer des belasteten Grundstücks eine pauschale Entschädigung zu zahlen, die von der Regierung gemäß der in Paragraph 3 von Artikel D.VII.2 des Gesetzbuches festgelegten Formel berechnet wird.

Die Festsetzung der Dienstbarkeit gibt ihrem Inhaber das Recht, die Bauten und Bepflanzungen abzureißen, die unter Verstoß gegen die von der Regierung zum Zeitpunkt der Erteilung der Exklusivgenehmigung festgelegten Verbote und Vorschriften errichtet wurden, die jeder einhalten muss, der Handlungen und Arbeiten in der Nähe der Anlagen des Inhabers der Exklusivgenehmigung vornimmt, vornehmen lässt oder vorzunehmen beabsichtigt (Artikel D.VII.3). Der Eigentümer des belasteten Grundstücks kann vom Dienstbarkeitsberechtigten verlangen, dass er das genutzte Grundstück ganz oder zum Teil kauft (Artikel D.VII.4). Bei einer fehlenden Einigung kann der Inhaber der

Exklusivgenehmigung von der Regierung ermächtigt werden, auf seine Kosten, im Namen der Region oder in seinem eigenen Namen, wenn er über diese Befugnis verfügt, die notwendigen Enteignungen zu betreiben (Artikel D.VII.7).

Aufgrund von Artikel D.VII.9 des Gesetzbuches begründen die Errichtung von unterirdischen Anlagen oder Bauwerken, die für die Nutzung der Bodenschätze in einer Tiefe von mehr als 100 Metern erforderlich sind, und die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten von Rechts wegen eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen.

B.10.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.10.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.10.3. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums ist gerechtfertigt, wenn er durch eine ausreichend zugängliche, präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage vorgesehen ist (EuGHMR, 14. Mai 2013, *N.K.M. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0514JUD006652911, § 48; 21. Juli 2016, *Mamatas u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2016:0721JUD006306614, § 98), wenn damit ein legitimes öffentliches oder allgemeines Interesse verfolgt wird (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Bélané Nagy gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD005308013, § 113) und wenn er in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, das heißt wenn er nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes stört (ebenda, § 115).

Die Aneignung der Bodenschätze durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung

B.11.1. Die Artikel D.VI.31 Absatz 1 und D.VI.35 § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches sehen vor, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Erkundung das Recht hat, über die Produkte der Erkundung zu verfügen, und dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Nutzung das Eigentum an den Produkten der Nutzung erwirbt. Diese Bestimmungen können nur dann zu einem Entzug oder einer Einschränkung des Eigentumsrechts des Eigentümers des Grundstücks führen, das sich senkrecht über den Hohlräumen befindet, aus denen die genannten Produkte gewonnen werden, wenn sich das Eigentumsrecht dieses Eigentümers auf eine Tiefe erstreckt, die diese Hohlräume umfasst.

B.11.2. Gemäß dem in B.5.1 zitierten Artikel 3.63 des Zivilgesetzbuches ist das Grundeigentumsrecht in der Tiefe durch die dienliche Ausübung der Befugnisse durch den Eigentümer angesichts der Bestimmung und der Lage des Grundstücks beschränkt. Um Anspruch auf ein Eigentumsrecht an den senkrecht unter seinem Grundstück verborgenen Bodenschätzen erheben zu können, muss der Eigentümer des Grundstücks folglich nachweisen, dass er von diesen in dieser Tiefe in dienlicher Weise Gebrauch machen kann. Da der dienliche Gebrauch seines Eigentums naturgemäß in der Erkundung oder Nutzung der darunter verborgenen Bodenschätze besteht, muss er zu diesem Zweck eine Exklusivgenehmigung sowie gegebenenfalls die geforderten Umwelt- oder Städtebaugenehmigungen oder auch Globalgenehmigungen eingeholt haben. Daraus ergibt sich, dass der Eigentümer eines Grundstücks an der Oberfläche, der Anspruch darauf erhebt, dass sich sein Eigentumsrecht in

der Tiefe so weit erstreckt, dass es die Vorkommen der Bodenschätze umfasst, notwendigerweise auch Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung sein muss. In Bezug auf ihn verletzen die Bestimmungen, die die Aneignung der gewonnenen Bodenschätze durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung vorsehen, also nicht sein Eigentumsrecht.

B.11.3 Umgekehrt kann der Eigentümer eines Grundstücks, der nicht nachweisen kann, dass sich die dienliche Ausübung seiner Befugnisse auf eine Tiefe erstreckt, die die Hohlräume mit den Bodenschätzen umfasst, die Gegenstand einer Exklusivgenehmigung eines Dritten sind, nicht Anspruch darauf erheben, dass sein Eigentumsrecht durch die Aneignung dieser Bodenschätze durch diesen Dritten eingeschränkt wird.

B.11.4. Die Artikel D.VI.31 Absatz 1 und D.VI.35 § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches, insofern sie vorsehen, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung das Recht hat, über die Produkte der Erkundung zu verfügen, und dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Nutzung das Eigentum an den Produkten der Nutzung erwirbt, verletzen nicht das Eigentumsrecht des Eigentümers des Grundstücks, das sich über den Vorkommen befindet, die Gegenstand der Tätigkeiten zur Erkundung oder Nutzung sind.

Gemeinnützige Dienstbarkeiten

B.12. Die Artikel D.VII.2 bis D.VII.8 des Gesetzbuches, insofern sie die Möglichkeit der Wallonischen Regierung vorsehen, das Vorhandensein eines öffentlichen Nutzens zu verfügen, und Artikel D.VII.9, insofern er bestimmt, dass die unterirdischen Tätigkeiten, Anlagen oder Bauwerke in einer Tiefe von mehr als 100 Metern eine Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen begründen, ziehen Einschränkungen des Eigentumsrechts der Eigentümer der mit diesen Dienstbarkeiten belasteten Grundstücke nach sich. Um mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls vereinbar zu sein, müssen diese Einschränkungen des Eigentumsrechts in einer ausreichend zugänglichen, präzisen und vorhersehbaren Bestimmung vorgesehen sein, ein Ziel des Allgemeininteresses verfolgen und im Verhältnis zu diesem Ziel stehen.

B.13.1. Die Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen, mit denen Grundstücke belastet werden können, unter denen Tätigkeiten zur Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen stattfinden, werden zugunsten der Inhaber der Exklusivgenehmigungen zur Erkundung oder Nutzung festgesetzt. Sie sind in den Artikeln D.VII.2 bis D.VII.9 des Gesetzbuches vorgesehen, die die Fälle, in denen diese Dienstbarkeiten festgesetzt werden, die Fälle, in denen sie zum Anspruch auf eine Entschädigung führen und deren Berechnungsweise, sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten des Dienstbarkeitsberechtigten und der Inhaber der mit dem dienenden Grundstück verbundenen dinglichen Rechte bestimmen. Außerdem wird in den Artikeln D.VI.12 bis D.VI.28 das Verfahren zur Erteilung der Exklusivgenehmigungen zur Erkundung oder Nutzung präzisiert. Die gesetzlichen Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen sind durch ausreichend detaillierte und präzise Dekretsbestimmungen vorgesehen.

B.13.2. Die klagenden Parteien kritisieren im Wesentlichen die mangelnde Präzisierung in Bezug auf die Bestimmung der geografischen Gebiete, die von der Erteilung der Exklusivgenehmigungen zur Erkundung oder Nutzung betroffen sein können und in denen folglich Eigentum mit Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen belastet werden kann.

Artikel D.III.1 des Gesetzbuches sieht vor, dass die Regierung einen Strategieplan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze erstellt, der unter anderem eine wallonische Bestandsaufnahme der Bodenschätze, in der die Arten und Standorte der bekannten oder vermuteten Vorkommen von Bergwerken, Kohlenwasserstoffen, Brenngasen und geothermischen Lagerstätten angegeben sind (§ 1 Absatz 3 Nr. 1), sowie die räumliche Festlegung von Untergrundgebieten umfasst, die für die Erkundung und die Nutzung nicht zur Verfügung stehen, sei es aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrundes, aufgrund der Art der menschlichen Nutzung dieser oder angrenzender Gebiete, aufgrund von Umweltrisiken oder aus anderen zwingenden Gründen, einschließlich sozioökonomischer, wissenschaftlicher oder landschaftlicher Gründe (§ 1 Absatz 3 Nr. 6). In einem solchen nicht zur Verfügung stehenden Gebiet darf keine Exklusivgenehmigung erteilt werden, es sei denn, die Regierung trifft eine Entscheidung, die durch zwingende Gründe des übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist und für die es keine Alternative gibt.

B.13.3. Artikel D.VI.3 § 4 des Gesetzbuches bestimmt:

« Vor der Verabschiedung des in Artikel D.III.1. genannten Strategieplans darf kein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung gestellt werden, mit Ausnahme von:

1° Anträgen auf exklusive Nutzungsgenehmigungen für Gas, das aus Kohleformationen oder ehemaligen Kohlearbeiten gewonnen wird, und für Tiefengeothermie;

2° Anträgen auf Exklusivgenehmigungen und für die der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte über einen Abschlussbericht einer Erkundung verfügt, die im Rahmen einer exklusiven Erkundungsgenehmigung durchgeführt wurde, sofern der Antrag nicht im Widerspruch zu den von der Wallonischen Regierung festgelegten Zielen steht.

Die Regierung bestimmt den Inhalt und die Modalitäten des in Absatz 1, 2° genannten abschließenden Erkundungsberichts ».

B.14.1. Der in Artikel D.VI.3 § 4 des Gesetzbuches enthaltene Grundsatz, dass vor der Verabschiedung des Strategieplans über die Bodenschätze durch die Regierung kein Antrag auf eine exklusive Erkundungsgenehmigung gestellt werden darf, da dieser Plan die Abgrenzung der für die Erkundung und Nutzung nicht zur Verfügung stehenden Gebiete umfassen muss, ermöglicht es den Eigentümern von Immobilien in der Wallonischen Region mit ausreichender Sicherheit vorherzusehen, ob das Grundstück, dessen Eigentümer sie sind, mit einer Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Exklusivgenehmigungen zur Erkundung oder Nutzung belastet werden kann.

B.14.2. Die in Nr. 2 der vorerwähnten Bestimmung vorgesehene Möglichkeit von diesem Grundsatz abzuweichen, könnte diese Vorhersehbarkeit gefährden, da eine exklusive Nutzungsgenehmigung nach einer exklusiven Erkundungsgenehmigung ausgestellt werden kann, obgleich der Strategieplan über die Bodenschätze noch nicht verabschiedet wurde.

Eine Exklusivgenehmigung zur Erkundung wird jedoch auf der Grundlage eines Verfahrens erteilt, das im Einzelnen in dem Gesetzbuch beschrieben ist und das in der Regel durch eine Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb eröffnet wird (Artikel D.VI.12). Der Antrag erfordert einen Umweltverträglichkeitsbericht (Artikel D.VI.15) und unterliegt einer öffentlichen Untersuchung gemäß den Bestimmungen von Buch 1 des Umweltgesetzbuches (Artikel D.VI.20). Die Antragsakte wird sodann den bestimmten Instanzen und den betroffenen Gemeinden übermittelt, die ihre Stellungnahme an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamte senden können (Artikel D.VI.22). Dessen Entscheidungsvorschlag wird der Wallonischen Regierung nach Stellungnahme des Untergrundrats und eines unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses unterbreitet

(Artikel D.VI.23). Dem Erlass der Regierung ist eine Umwelterklärung beigelegt, in der zusammengefasst ist, wie die Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind und wie der Umweltverträglichkeitsbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sowie die Gründe der Entscheidung für den Plan oder das Programm in der angenommenen Form unter Berücksichtigung der anderen in Betracht gezogenen sinnvollen Alternativen zusammengefasst sind (Artikel D.VI.27). Die Exklusivgenehmigung zur Erkundung gewährt das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Perimeter oder Umfang nach den darin aufgeführten Bodenschätzen zu suchen (Artikel D.VI.30). Die Genehmigung wird für eine Dauer gewährt, die die zur Durchführung der Erkundung notwendige Dauer nicht übersteigt, und für höchstens zehn Jahre (Artikel D.VI.32). Damit die angefochtene Ausnahme angewandt werden kann, muss der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte über einen Abschlussbericht einer Erkundung verfügen, was voraussetzt, dass die Erkundung abgeschlossen ist und der Antrag darf nicht im Widerspruch zu den von der Wallonischen Regierung festgelegten Zielen stehen (Artikel D.VI.3 § 4 Absatz 2 Nr. 2).

Daraus folgt, dass die Möglichkeit von dem Grundsatz abzuweichen, dass der Strategieplan über die Bodenschätze vor der Einreichung von Anträgen auf exklusive Nutzungsgenehmigungen verabschiedet worden muss, mit ausreichenden Garantien einhergeht, um das Erfordernis einer ausreichend präzisen und vorhersehbaren Rechtsgrundlage zu erfüllen.

B.15.1. Die Möglichkeit der Errichtung von gesetzlichen Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen zugunsten des Inhabers der Exklusivgenehmigungen zur Erkundung oder Nutzung stellt laut der Begründung des Dekretentwurfs « eine geeignete rechtliche Regelung » dar, « um die Durchführung der Arbeiten » zur Erkundung und Nutzung der wallonischen Bodenschätze « zu erleichtern und zu beschleunigen », indem die Errichtung von Anlagen auf privaten Grundstücken und Grundstücken des Privateigentums durch die Betreiber erleichtert wird (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1510/1, S. 65).

In der Begründung heißt es diesbezüglich:

« Le bénéfice de ce mécanisme, entouré de protections juridiques pour les titulaires de droits réels et locataires concernés, permettra, dans bon nombre de cas, aux opérateurs du secteur [...] d'éviter l'acquisition d'emprises, méthode qui est source de lourdeurs, de lenteurs et de coûts dans l'accomplissement des investissements requis par leur objet social » (ebenda).

B.15.2. Ein solches Ziel fällt unter das Allgemeininteresse, da der Dekretgeber der Ansicht sein konnte, dass es im Interesse aller aktuellen und künftigen Einwohner der Wallonischen Region ist, dass die Bodenschätze der Region nach von ihr festgelegten Regeln erfasst und genutzt werden. Entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien steht dem vorerwähnten Ziel des Allgemeininteresses nicht entgegen, dass das Eigentum an den gewonnenen Bodenschätzen dem Inhaber der Genehmigung zur Erkundung und dem Inhaber der Genehmigung zur Nutzung zusteht, die zu diesem Zweck erhebliche Investitionen tätigen müssen. Die Erkundung und Nutzung haben nämlich an sich positive Auswirkungen auf die Region, insbesondere was Gewerbe und wirtschaftliche Auswirkungen betrifft.

B.16.1. Das angefochtene Dekret, insofern es die Möglichkeit der Festsetzung von gesetzlichen Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen zugunsten des Inhabers der Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung vorsieht, hat keine unverhältnismäßigen Folgen für den Eigentümer des dienenden Grundstücks. Die Artikel D.VII.2 bis D.VII.8 des Gesetzbuches sehen nämlich eine Reihe von Garantien für beide Parteien vor. So geht der Festsetzung einer Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen zugunsten des Inhabers der Erkundungs- oder Nutzungsgenehmigung bezüglich der in Artikel D.VII.2 § 1 erwähnten Tätigkeiten, Anlagen und Bauwerke eine öffentliche Untersuchung voraus, die nach den Modalitäten von Buch I des Umweltgesetzbuches durchgeführt wird, sodass der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anmerkungen geltend machen kann und der Erwerber eines von einer solchen Dienstbarkeit betroffenen Grundstücks darüber unterrichtet wird (Artikel D.VII.2 § 1 Absatz 1). Die Dienstbarkeit wird durch einen Akt der Wallonischen Regierung festgesetzt, gegen den beim Staatsrat geklagt werden kann. Der Inhaber der Exklusivgenehmigung, der der Dienstbarkeitsberechtigte ist, schuldet den Inhabern der mit dem dienenden Grundstück verbundenen dinglichen Rechte eine Entschädigung (Artikel D.VII.2 § 2). Die Höhe dieser Entschädigung wird von der Regierung nach einer Formel festgelegt, die vom Dekretgeber vorgesehen wurde. Diese Formel stützt sich auf einen Referenzbetrag pro Quadratmeter, der auf der Grundlage von Werten für die Art der betroffenen Anlage, die betroffene Provinz und die Zweckbestimmung des beanspruchten Grundstücks berechnet wird; dieser Betrag ist gesetzlich festgelegt und wird jährlich indexiert (Artikel D.VII.2 § 3). Der Inhaber der Exklusivgenehmigung ist verpflichtet, die durch die von ihm vorgenommenen Arbeiten verursachten Schäden zu ersetzen (Artikel D.VII.6). Die Belegung beachtet die Verwendung, die für die privaten Grundstücke vorgesehen ist (Artikel D.VII.3). Der

Eigentümer des Grundstücks kann die Verlegung oder Beseitigung von Anlagen erwirken, wenn er auf dem Grundstück Bauten errichten möchte (Artikel D.VII.5). Sollte die Belastung für das dienende Grundstück zu hoch sein, ist die Möglichkeit eines Kaufs oder einer Enteignung vorgesehen (Artikel D.VII.4 und D.VII.7).

B.16.2. Artikel D.VII.9 des Gesetzbuches betrifft den Fall der Errichtung von unterirdischen Anlagen und Bauwerken in einer Tiefe von mehr als 100 Metern, die für die Nutzung von Bodenschätzen erforderlich sind. In diesem Fall wird durch das Dekret eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen ohne eine Erklärung oder ein spezielles Verfahren begründet. Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass in dieser Tiefe « die Anlagen, Tätigkeiten und Bauwerke zu keinen Unannehmlichkeiten für den Eigentümer der Oberfläche führen und diesen nicht daran hindern, sein Eigentum uneingeschränkt zu genießen, insbesondere Untergeschosse zu bauen oder Geothermieanlagen niedriger oder mittlerer Temperatur zu installieren (Wärmepumpen) » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1510/1, S. 67). Für die wenigen seltenen Fällen, in denen der Eigentümer eines Grundstücks an der Oberfläche sein Grundstück in einer Tiefe von mehr als 100 Metern senkrecht unter seinem Grundstück so nutzen sollte, dass dies mit der Erkundung oder Nutzung der Bodenschätze, die Gegenstand der Exklusivgenehmigung sind, in Konflikt stehen sollte, hat die von der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen keine Folgen, die nicht im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel des Allgemeininteresses stehen würden, da das Nutzungsrecht an dem gesamten Eigentum an der Oberfläche und bis zu einer Tiefe von 100 Metern gewährleistet bleibt.

B.17. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.18.1. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab. Dieser Klagegrund bezieht sich insbesondere auf die Artikel D.VII.3 Absätze 3 und 4, D.VI.5, D.VII.2 und D.VII.9 des Gesetzbuches. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmungen je nach Fall ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede oder Gleichbehandlungen herbeiführten.

B.18.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Das Recht des Anspruchsberechtigten der gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen, Bauten abzureißen

B.19.1. Artikel D.VII.3 des Gesetzbuches betrifft die gesetzlichen Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen, die errichtet werden, wenn die Regierung verfügt, dass es von öffentlichem Nutzen ist, die in Artikel D.VII.2 § 1 erwähnten für die Erkundung oder Nutzung der Bodenschätze erforderlichen Anlagen oder Bauwerke zu errichten. Diese Dienstbarkeiten geben dem Inhaber der Exklusivgenehmigung das Recht, die notwendigen Bauwerke und Anlagen zu den in der Gemeinnützigkeitserklärung bestimmten Bedingungen unter, auf oder über privaten Grundstücken bzw. Grundstücken des Privateigentums einzurichten, für deren Überwachung zu sorgen und die zu deren Betrieb und Unterhalt notwendigen Arbeiten durchzuführen.

B.19.2. Artikel D.VII.3 des Gesetzbuches bestimmt:

«Die teilweise Belegung von privaten Grundstücken bzw. Grundstücken des Privateigentums beachtet die Verwendung, die für diese vorgesehen ist. Sie bewirkt keine Enteignung, bildet jedoch eine gesetzliche gemeinnützige Dienstbarkeit, die jegliche Handlung verbietet, die den Anlagen oder deren Bewirtschaftung schaden könnte

Die Regierung bestimmt die Verbote und Vorschriften, die jeder einhalten muss, der Handlungen und Arbeiten in der Nähe der Anlagen vornimmt, vornehmen lässt oder vorzunehmen beabsichtigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen die durch und aufgrund des vorliegenden Artikels vorgesehenen Verbote und Vorschriften hat der Dienstbarkeitsberechtigte das Recht die errichteten Bauten und Bepflanzungen abzureißen und den Ort in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, sowie alle als nützlich erachteten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar all dies auf Kosten des Zuwiderhandelnden, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, zu denen der Verstoß Anlass geben könnte.

Ist der Verstoß kein Hindernis für einen dringend notwendigen Eingriff an den Anlagen, die die Dienstbarkeit in Anspruch nehmen, setzt der Dienstbarkeitsberechtigte den Zuwiderhandelnden vorher in Verzug, den Verstoß unverzüglich zu beenden und den Ort in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Zu diesem Zweck setzt er dem Zuwiderhandelnden eine Frist, die nicht unter dreißig Tagen liegen darf ».

B.20.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die Absätze 3 und 4 dieser Bestimmung Behandlungsunterschiede herbeiführten zum einen zwischen den Inhabern von Exklusivgenehmigungen zur Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen und den Inhabern anderer Arten von Genehmigungen und zum anderen zwischen den Eigentümern von durch eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen zugunsten des Inhabers einer Exklusivgenehmigung belasteten Grundstücken und den Eigentümern von durch eine andere Art von Dienstbarkeit belasteten Grundstücken, einschließlich einer anderen Art von gesetzlicher Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen.

B.20.2. Die Behandlungsunterschiede beruhen auf dem Kriterium der Art der Dienstbarkeit, die ein Grundstück belastet. Die angefochtene Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen wird zugunsten von Inhabern einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen geschaffen und sie berechtigt sie, Tätigkeiten, Anlagen oder Bauwerke unter, auf oder über privaten Grundstücken bzw. Grundstücken des Privateigentums einzurichten, um die Tätigkeiten auszuführen, die Gegenstand der Exklusivgenehmigung sind. Die Regierung bestimmt im Erlass die Verbote und Vorschriften, die an der Oberfläche für die Sicherung und den reibungslosen Ablauf der Arbeiten im Untergrund eingehalten werden müssen.

B.20.3. Durch die angefochtene Maßnahme sieht der Dekretgeber vor, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung die Bauten oder Bepflanzungen, die unter Verstoß gegen die in der

Gemeinnützigkeitserklärung enthaltenen Vorschriften errichtet wurden, abreißen kann. Dieser Abriss darf erst nach einer Inverzugsetzung und dem Ablauf von einer Frist, die nicht unter 30 Tagen liegen darf, erfolgen, es sei denn diese gegen die Verbote verstoßenden Bauten oder Bepflanzungen stellen ein Hindernis für einen dringend notwendigen Eingriff an den Anlagen dar.

B.20.4. Die Erkundung und Nutzung des Untergrundes in einer Tiefe von mehr als 20 Metern sind heikle Vorhaben, die nicht ohne Risiken sind, insbesondere was die Sicherheit der Arbeiter sowie die Stabilität des Bodens und der oberirdischen Anlagen und Bauten betrifft. Es ist daher gerechtfertigt, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung die notwendigen Vorkehrungen treffen kann, auch im Dringlichkeitsfall, um die Anlagen zu sichern und den Zugang zum Untergrund, den diese ermöglichen, zu gewährleisten. Solche Rechtfertigungen bestehen nicht bei allen Genehmigungsinhabern, gleich welcher Art, und bei allen Dienstbarkeitsberechtigten. Überdies geht die zugunsten des Inhabers einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung festgesetzte gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen, wie in B.16.1 erwähnt, mit ausreichenden Garantien einher, sodass sie keine unverhältnismäßigen Folgen für den Eigentümer des dienenden Grundstücks hat. Die Behandlungsunterschiede entbehren daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Der Ausschluss von natürlichen Personen von der Möglichkeit, eine Nutzungsgenehmigung zu erhalten

B.21.1. Artikel D.VI.5 des Gesetzbuches bestimmt:

« Abgesehen von dem Fall, dass sie der Wallonischen Region erteilt wird, kann die exklusive Nutzungsgenehmigung nur einer bestehenden oder in Gründung befindlichen juristischen Person erteilt werden. Im letzteren Fall wird die juristische Person innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist gegründet ».

B.21.2. In der Begründung des angefochtenen Dekrets ist präzisiert, dass die angefochtene Bestimmung eine Anpassung von Artikel 16 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 ist (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1510/1, S. 47).

B.22.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen juristischen Personen und natürlichen Personen festlege, da Letztere keine exklusive Nutzungsgenehmigung erhalten könnten.

B.22.2. Juristische Personen können hinsichtlich ihrer Organisation und ihrer Finanzierungsfähigkeiten eine Größenordnung erreichen, die für natürliche Personen in der Regel unerreichbar ist. In Anbetracht des Umfangs der zu tätigenen Investitionen sowohl in logistischer Hinsicht und bezüglich der Fachkenntnisse als auch in finanzieller Hinsicht, um die Nutzung der betreffenden Bodenschätze erfolgreich durchzuführen, und angesichts der Garantien, die der Inhaber der Nutzungsgenehmigung in Bezug auf die finanzielle Stabilität und die langfristige Fortführung der Tätigkeit vorweisen muss, ist es gerechtfertigt zu fordern, dass der Inhaber der exklusiven Nutzungsgenehmigung eine juristische Person sein muss.

B.22.3. Da der Ausschluss von natürlichen Personen zum einen nur die Nutzungsgenehmigung und nicht die Erkundungsgenehmigung betrifft und zum anderen eine in Gründung befindliche juristische Person die exklusive Nutzungsgenehmigung beantragen und erhalten kann, hat die Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen für natürliche Personen, die Tätigkeiten der Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen, für die eine Exklusivgenehmigung eingeholt werden muss, durchführen möchten. Der beanstandete Behandlungsunterschied entbehrt daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Die Eigenschaften der mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücke

B.23.1. Die Artikel D.VII.2 und D.VII.9 des Gesetzbuches ermöglichen die Errichtung von gesetzlichen Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen, die Grundstücke belasten, unter denen sich in einer Tiefe von mehr als 20 Metern Hohlräume befinden, die Vorkommen enthalten, die in Artikel D.I.1 Absatz 2 erwähnt und in Artikel D.I.5 Nr. 15 des Gesetzbuches festgelegt sind.

B.23.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmungen keine Unterscheidung zwischen den Grundstücken, deren Lage und Bestimmung eine Nutzung des Untergrundes in mehr als 20 Metern Tiefe erlauben, und den Grundstücken, deren Lage und Bestimmung eine solche Nutzung nicht erlauben, vornehmen.

B.24.1. Artikel D.III.1 des Gesetzbuches verpflichtet die Regierung, einen Strategieplan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze zu erstellen, der insbesondere die räumliche Festlegung von Untergrundgebieten umfasst, die für die Erkundung und die Nutzung unter anderem aufgrund der Art der menschlichen Nutzung dieser oder angrenzender Gebiete oder aus zwingenden Gründen sozioökonomischer, wissenschaftlicher oder landschaftlicher Art nicht zur Verfügung stehen. Paragraph 2 Absatz 2 dieser Bestimmung sieht vor, dass in einem nicht zur Verfügung stehenden Gebiet keine Exklusivgenehmigung erteilt werden darf, es sei denn, die Regierung trifft eine Entscheidung, die durch zwingende Gründe des übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist oder für die es keine Alternative gibt.

B.24.2. Daraus ergibt sich, dass entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien der Dekretgeber die Eigenschaften bestimmter Gebiete berücksichtigt hat und eine je nach diesen Eigenschaften differenzierte Regelung vorgesehen hat.

B.24.3. Darüber hinaus haben die Artikel D.VII.2 und D.VII.9 aus den in B.16.1 und in B.16.2 dargelegten Gründen keine unverhältnismäßigen Folgen für die Inhaber von dinglichen Rechten, die mit den Grundstücken verbunden sind, die mit zugunsten der Inhaber der Exklusivgenehmigungen zur Erkundung oder Nutzung festgesetzten gesetzlichen Dienstbarkeiten von öffentlichem Nutzen belastet sind. Der beanstandete Behandlungsunterschied entbehrt daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.25. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.26.1. Die klagenden Parteien leiten einen vierten Klagegrund aus einem Verstoß gegen das in den Artikeln 23 und 105 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip ab. Dieser Klagegrund bezieht sich insbesondere auf die Artikel D.II.1 §§ 4 und 5, D.VI.51, D.VII.2 § 3 Nr. 1, D.VII.3, D.VII.10, D.XII.13 § 2 des Gesetzbuches. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmungen Ermächtigungen der Wallonischen Regierung enthielten, ohne die wesentlichen Elemente der übertragenen Maßnahmen festzulegen und ohne einen gesetzlichen Rahmen vorzusehen.

B.26.2. Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber, das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Diese Verfassungsbestimmung verbietet es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, alle wesentlichen Elemente des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu regeln, und sie verbietet es ihm nicht, die ausführende Gewalt zu ermächtigen, diese zu regeln.

B.26.3. Artikel 105 der Verfassung bestimmt:

« Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen ».

Wenn eine spezifische Verfassungsbestimmung wie Artikel 23 der Verfassung die Garantie bietet, dass auf einem bestimmten Gebiet der Gegenstand von zu ergreifenden Maßnahmen durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung bestimmt wird, wird die Garantie von Artikel 105 der Verfassung hierdurch übernommen.

B.27.1. Mit Artikel D.II.1 des Gesetzbuches wird der Untergrundrat geschaffen - wobei zugleich seine Zusammensetzung festgelegt wird - und ein unabhängiger wissenschaftlicher Ausschuss. Der Rat und der Ausschuss haben nach Artikel D.II.2 des Gesetzbuches unter anderem die Aufgabe, eine Stellungnahme zum Entwurf des Strategieplans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze abzugeben und Stellungnahmen zu den Anträgen auf exklusive Erkundungs- und Nutzungsgenehmigungen abzugeben. Paragraph 4 von Artikel D.II.1 des Gesetzbuches legt die Mindestanzahl der ständigen Mitglieder des Rats auf 24 fest und sieht vor, dass er mindestens eine zusätzliche Abteilung, die auf Tätigkeiten der Tiefengeothermie spezialisiert ist, hat. Paragraph 5 von Artikel D.II.1 ermächtigt die Regierung, zusätzliche spezialisierte Abteilungen dieses Rats zu schaffen und die Anzahl und Eigenschaft der weiteren Mitglieder zu bestimmen.

B.27.2. Angesichts des Umstands, dass die Erforschung und Nutzung der Bodenschätze Bereiche sind, die sich wissenschaftlich und technisch ständig weiterentwickeln, konnte der Dekretgeber die Auffassung vertreten, dass es nicht angebracht ist, die Zusammensetzung eines Rats, dessen Aufgabe darin besteht, zu allen Aspekten der Erforschung und Nutzung von Bodenschätzen Stellung zu nehmen, endgültig festzulegen. Indem der Dekretgeber den Rat geschaffen, die Aufgaben eingegrenzt und der Regierung die Möglichkeit übertragen hat, seine Zusammensetzung entsprechend der Notwendigkeiten zu erweitern, hat er den Gegenstand der Bestimmungen bestimmt, zu deren Verabschiedung er die Regierung ermächtigt.

B.28.1. Artikel D.VI.51 des Gesetzbuches bestimmt:

« Jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen führt genaue Pläne und Aufzeichnungen über den Fortschritt aller Arbeiten, die innerhalb des Geltungsbereichs der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden.

Die Regierung legt die Pflichten in Bezug auf die Führung der Pläne fest ».

B.28.2. Indem der Dekretgeber den Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung dazu verpflichtet, genaue Pläne und Aufzeichnungen über den Fortschritt aller Arbeiten zu führen, die er im Rahmen dieser Genehmigung unternimmt und durchführt, hat er eine Bestimmung erlassen, deren Gegenstand klar und präzise ist. Er konnte daher, ohne gegen das in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip zu verstoßen, die Regierung ermächtigen, die Pflichten in Bezug auf die Führung dieser Pläne zu präzisieren.

B.29.1. Artikel D.VII.2 des Gesetzbuches sieht vor, dass die Regierung den öffentlichen Nutzen der Errichtung von Anlagen oder Bauwerke für die Ausübung der in den Exklusivgenehmigungen zur Erkundung oder Nutzung aufgeführten Tätigkeiten verfügen kann. Diese Gemeinnützigkeitserklärung begründet eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen zugunsten des Inhabers der Exklusivgenehmigung. Paragraph 3 Nr. 1 dieser Bestimmung ermächtigt die Regierung, das für die Gemeinnützigkeitserklärung zu befolgende Verfahren und « insbesondere die Form des Antrags, die Unterlagen, die ihm beiliegen müssen, die Untersuchung der Akte und die Fristen, in denen die zuständige Behörde entscheidet und ihre Entscheidung dem Antragsteller notifiziert » zu bestimmen.

B.29.2. Der Dekretgeber hat in dieser Weise den Gegenstand der Maßnahmen, die er die Regierung ermächtigt zu verabschieden, ausreichend bestimmt.

B.30.1. Mit Artikel D.VII.3 des Gesetzbuches wird in Absatz 2 die Regierung beauftragt, die Verbote und Vorschriften, die jeder einhalten muss, der Handlungen und Arbeiten in der Nähe der Anlagen vornimmt, vornehmen lässt oder vorzunehmen beabsichtigt, die für die Erkundung oder für die Nutzung, die Gegenstand der Exklusivgenehmigung ist, notwendig sind und die aufgrund der mit der Genehmigung verbundenen gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen genehmigt werden, zu bestimmen.

B.30.2. Was die Verbote und Vorschriften betrifft, die konkret nach den Besonderheiten der Orte und genehmigten Anlagen beurteilt werden, versteht es sich von selbst, dass es der Behörde, die den öffentlichen Nutzen verfügt, obliegt, die notwendigen Verbote und Vorschriften genau zu beschreiben. Der Dekretgeber hat nicht gegen das Legalitätsprinzip verstoßen, indem er diese Ermächtigung vorgesehen hat.

B.31.1. Artikel D.VII.10 des Gesetzbuches bestimmt:

«Die Regierung kann weitere Fälle festlegen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von Städtebau- und Umweltgenehmigungen in Bezug auf die in Artikel D.I.1, § 2, Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Aktivitäten und Anlagen zur Nutzung von Bodenschätzen vom Erwerb dinglicher Rechte durch den Inhaber der Genehmigung an den von der Nutzung betroffenen Gütern abhängig gemacht werden ».

B.31.2. Wie die Wallonische Regierung darlegt, hat diese Bestimmung nicht zum Ziel, es der Regierung zu ermöglichen, die Regelungen des Dekrets zu ergänzen, sondern ihr zu gestatten, in unbedeutendem Umfang festzulegen, in welchen Fällen der Inhaber einer Exklusivgenehmigung dingliche Rechte erwerben muss, um diese Genehmigung umzusetzen. Da es sich wiederum um konkrete Situationen handelt, die vom Dekretgeber nicht alle im Voraus berücksichtigt werden können, obliegt es der Behörde, die den öffentlichen Nutzen verfügt, unter Berücksichtigung der Umstände zu bestimmen, in welchen Fällen der Erwerb dinglicher Rechte erforderlich ist, um die Tätigkeiten zur Nutzung der Bodenschätze, die Gegenstand der Exklusivgenehmigung sind, erfolgreich durchzuführen.

B.32.1. Artikel D.XII.13 § 1 führt für bestimmte Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches aufgrund einer anderen Genehmigung erlaubt waren, und für bestimmte zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten, ohne dass zu diesem Zweck eine Genehmigung notwendig war, eine Regelung eines vereinfachten Antrags auf Exklusivgenehmigung ein. Paragraph 2 derselben Bestimmung ermächtigt die Regierung, die Modalitäten für die Einreichung des vereinfachten Antrags auf Exklusivgenehmigung festzulegen.

B.32.2. Die in Artikel D.XII.13 § 2 enthaltene Ermächtigung bezieht sich auf Maßnahmen, deren Gegenstand der Dekretgeber in Paragraph 1 derselben Bestimmung ausreichend bestimmt hat.

B.33. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul